

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

109

Nr. 5

Bielefeld, 30. Mai 2018

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland..... 110
- Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018..... 112

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 112
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018..... 112
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF 113

Satzungen / Verträge

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Arnsberg..... 113
- Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen dem Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und dem Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 114

Urkunden

- Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde..... 115

- Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden. . 115

Personalnachrichten

- Berufungen..... 115
- Ruhestand..... 115
- Todesfälle..... 115
- Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung..... 116

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 117
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 117
- Kreispfarrstellen..... 117
- Gemeindepfarrstellen..... 117
- Sonstige Stellen..... 117
- Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter in Dortmund..... 117

Rezensionen

- Hans-Helmar Auel, Bernhard Giesecke: „Bibel und Evangelisches Gesangbuch. Eine Konkordanz“
Rezensentin: Ute Springer..... 118
- Karl-Josef Kuschel: „Die Bibel im Koran. Grundlagen für das interreligiöse Gespräch“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag..... 118

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungs- bestimmungen – DSDB)

Vom 17. Mai 2018

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) erlässt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Führen der Übersicht (zu § 2 Absatz 1 DSG-EKD)

- (1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Übersicht besteht aus zwei Teilen:
 - a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
 - b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen.

Die zugeordneten diakonischen Einrichtungen ergeben sich aus der Liste der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL), die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(3) Um die Anwendung des DSG-EKD und dieser Durchführungsbestimmungen sicherzustellen, ist in den jeweiligen Satzungen der nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten kirchlichen Einrichtungen eine entsprechende Formulierung über die Anwendung des DSG-EKD und der Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Für die diakonischen Einrichtungen ist dieses sichergestellt über die Satzung der Diakonie RWL: in § 3 Absatz 4 Buchstabe d für das Diakonische Werk selbst und in § 7 Absatz 7 Buchstabe d in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für die Mitglieder im Diakonischen Werk.

§ 2

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Absatz 3 DSG-EKD)

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Aufsicht über die Einhaltung des DSG-EKD an den Be-

auftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 3

Mustertexte der EKD

Soweit der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht hat, sind diese anzuwenden.

II.

Besondere Bestimmungen für das Fundraising

§ 4

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen regeln als ergänzende Bestimmungen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

§ 5

Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

§ 6

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

- (1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 2 Absatz 1 DSG-EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melde-rechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungs-sperre) dem nicht entgegensteht.
- (2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere
 1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
 3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
 4. Daten des Kontaktes,
 5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
 6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 3 DSG-EKD in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 7**Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 30 DSGVO ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern örtlich Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 8**Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen**

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 DSGVO von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,

4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der §§ 27 und 28 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,

5. sofern örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 9**Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten**

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 10**Ausschluss der Nutzung**

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 11**Löschung**

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

III.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und treten am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 258) außer Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Damke

Az.: 615.121

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.04.2018
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 23. November 2017 (KABl. 2017 S. 188 f.) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. April 2018 – Az.: I B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 20. Dezember 2017 – Az.: 36.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 27. Dezember 2017 – Az.: 15424 – 54 202/51.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.05.2018
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 25. April 2018 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar 2018 Vom 25. April 2018

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 24. Januar

2018, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 21. März 2018, wird aufgehoben.

Artikel 2 Neufassung der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

Die Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – Höchstüberlassungsdauer lautet wie folgt:

„Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – Höchstüberlassungsdauer Vom 25. April 2018

§ 1 Abweichende Regelung

Für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine gemäß § 4 BAT-KF überlassen sind, oder für Diakoninnen und Diakone, die an Dritte gemäß § 4 BAT-KF überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf sechs Jahre verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt
 - a) für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen sind, nur für Personalstellungen oder Abordnungen in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine, die Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL sind,
 - b) für Diakoninnen und Diakone, die bei einem Werk angestellt sind, das Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL ist und die im Wege einer Personalstellung oder -abordnung bei einem Dritten beschäftigt sind.
- (2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen werden oder als Diakoninnen oder Diakone an Dritte überlassen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Artikel 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. April 2018 in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Dortmund, 25. April 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 8 zum BAT-KF**

Vom 25. April 2018

**§ 1
Änderung
des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF) –
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
für Mitarbeiterinnen
in Kindertageseinrichtungen –
Anlage 8 zum BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 21. Februar 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 8 zum BAT-KF – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenziffer gestrichen.
2. In Fallgruppe 4 werden die Wörter „mit entsprechender Tätigkeit“ gestrichen.
3. Anmerkung 4 wird unter Beibehaltung der Anmerkungsziffer gestrichen.
4. In Anmerkung 5 wird Satz 2 gestrichen.

**§ 2
Übergangsregelung**

(1) Mitarbeiterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß der entfallenden Fallgruppe 3 eingruppiert sind, sind ab diesem Tag in Fallgruppe 4 eingruppiert.

(2) Bei Mitarbeiterinnen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dortmund, 25. April 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Verbund
der Tageseinrichtungen für Kinder
des Ev. Kirchenkreises Arnsberg**

Vom 25. November 2017

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 21. November 2009 (KABl. 2010 S. 28) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Geschäftsführung**

(1) Der Verbund hat eine Geschäftsführung. Diese ist hauptamtlich tätig. Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung nach Anhörung des Leitungsausschusses.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, aber nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Meschede, 25. November 2017

**Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hammer Werkmüller

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 25. November 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Roth

(L. S.)

Az.: 271-2100

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
gemäß § 14a des Kirchengesetzes
über die Zusammenarbeit
kirchlicher Körperschaften
(Verbandsgesetz) der EKvW
zwischen
dem Evangelischen Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
und dem Evangelischen Kirchenkreis
Recklinghausen**

Vom 21. Februar 2018/

Vom 22. Februar 2018

Präambel

Der von den Kirchen mitverantwortete Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsfindung, gibt Antworten auf die entscheidenden Fragen des Lebens und vermittelt die – durch die Zuwendung Gottes bedingte – Hoffnung und Vertrauen. Das Schulreferat für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ist Partner der Schulen in dieser Region und ist ein wesentliches kirchliches Angebot für Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler.

§ 1

Schulreferat

Die Arbeit des Schulreferates im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ist eine gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe für beide Kirchenkreise wird dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen übertragen. Diese gemeinsame Aufgabe kann von einer Schulreferentin/einem Schulreferenten sowohl in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis wahrgenommen werden. Auch die Übertragung einer beim Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen bestehenden Kreispfarrstelle für dieses Schulreferat ist möglich.

§ 2

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger bzw. Dienstherr für die nach dieser Vereinbarung geregelte Stelle der Schulreferentin oder des Schulreferenten ist der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen. Die Berufung bzw. Ein-

stellung der Schulreferentin oder des Schulreferenten sowie der Erlass und die Veränderungen der Dienst-anweisung bedürfen der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände.

§ 3

Kosten

Die Personalkosten und Sachkosten für die Stelle der Schulreferentin oder des Schulreferenten werden im Haushalt der Anstellungskörperschaft ausgewiesen. Der Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten beteiligt sich zur Hälfte an diesen Kosten.

§ 4

Zusammenarbeit

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 5

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2019.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung beider Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2019.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erst möglich, wenn das Landeskirchenamt vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Abschluss, Aufhebung und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 22. Februar 2018

**Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Göckenjan Rüter

Gladbeck, 21. Februar 2018

**Evangelischer Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Chudaska Solty

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises

Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 21. Februar 2018 und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 22. Februar 2018

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. April 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 054-4600/06

Urkunden

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2511/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Evangelischen Kirchenkreises Minden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4200/08

Personalnachrichten

Berufungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalnachrichten seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

Ruhestand

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalnachrichten seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

Todesfälle

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalnachrichten seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

**Beauftragung
von Prädikantinnen und Prädikanten
zur Wortverkündigung
und Sakramentsverwaltung**

Nach Abschluss der Ausbildung wurden im Jahr 2017 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 berufen:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalmeldungen seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

7. Kreispfarrstelle (Schulreferat), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gütersloh an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg Drensteinfurt, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 2018 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2018 (Dienstumfang 100 %).

Sonstige Stellen

Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter in Dortmund

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund sucht für sein Kreiskirchenamt zum 1. November 2018

eine Verwaltungsleiterin/ einen Verwaltungsleiter.

Das Kreiskirchenamt ist zentrale Verwaltungsstelle für 28 Kirchengemeinden mit rund 198.200 Gemeindegliedern sowie für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen selbst. Es erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Informationsverarbeitung, Personalverwaltung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie in Haushalts- und Finanzfragen. Im Kreiskirchenamt sind insgesamt ca. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Die Verwaltungsleitung ist Mitglied der in der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vorgesehenen Geschäftsführung.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nach der Besoldungsgruppe A 14 BBesO zuzüglich einer ruhegehaltstfähigen Zulage nach der Besoldungsgruppe A 15 BBesO bewertet ist. Es ist auch eine Stellenbesetzung im Angestelltenverhältnis mit einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 BAT-KF möglich.

Wir bieten einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz sowie die im kirchlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Wir erwarten:

- Befähigung für den gehobenen/höheren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation (z. B. Diplom Verwaltungswirtin/ Diplom Verwaltungswirt, juristischer oder kaufmännischer Hochschulabschluss),
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- Erfahrung bzw. Qualifizierung in Personalführung und Personalmanagement,
- gutes Organisationsvermögen sowie Erfahrung bzw. Qualifizierung in Projekt- und Prozessmanagement,
- Erfahrung im strategischen Einsatz von IT,
- mehrjährige Leitungserfahrung,
- Erfahrung im Umgang mit Gremien,
- Kenntnisse der kirchlichen Strukturen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird erwartet. Wir bitten um einen ausdrücklichen Hinweis in der Bewerbung.

Wir erwarten, dass der Wohnsitz im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund oder im nahen Umfeld liegt bzw. entsprechend verlegt wird.

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sehen wir Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Superintendent Ulf Schlüter (Tel.: 0231 8494-229) sowie die beiden ständigen Stellvertretungen Assessorin Andrea Auras-Reiffen (Tel.: 0231 8494-226) und Assessor Michael Stache (Tel.: 0231 8494-220) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2018** an:

Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
Superintendent Ulf Schlüter
Postfach 10 41 65
44041 Dortmund

Sie können uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch gerne per E-Mail an bewerbung@ekkdo.de zukommen

lassen. Bitte verwenden Sie für E-Mail-Anhänge ausschließlich das PDF-Format.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans-Helmar Auel, Bernhard Giesecke:
**„Bibel und Evangelisches Gesangbuch.
Eine Konkordanz“**

Rezensentin: Ute Springer

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2017, 1. Auflage, 304 Seiten mit einem elektronischen Additum zur individuellen Optimierung, kartoniert, 30 €, ISBN 978-3-525-57048-7

Mit der Konkordanz Bibel und Evangelisches Gesangbuch legen die Herausgeber eine grundlegende und brauchbare Arbeitshilfe vor. Sie bringen damit quasi die Veröffentlichung Bibel und Kirchenlied aus dem Jahr 1988 auf den Stand des EG, arbeiten allerdings sehr viel ausführlicher.

Das Buch besteht im Hauptteil aus einer Liste von gut 10 000 Bibelstellen, denen jeweils eine oder mehrere Strophen von Liedern aus dem Stammteil des EG zugeordnet sind. Die Autoren ordnen dabei gleiche Begriffe, aber auch Sinnzusammenhänge einander zu. Es geht also nicht um reines Aufzählen oder schlichtes Abfragen von Wörtern, sondern um eine Arbeitshilfe, die den Inhalt und Kontext von Liedern und Bibelstellen mit enormer Kenntnis beider Bücher sehr ausführlich und kundig aufeinander bezieht. Bibeltexte und Lieder erhellen sich dabei gegenseitig.

Mitgeliefert wird ein Code, mit dem man ein „Elektronisches Additum“ öffnen kann. Diese Zugabe erhält zum einen quasi das Buch als Excel-Datei, außerdem noch die umgekehrte Tabelle: Zu einer eingegebenen Liednummer aus dem Stammteil des EG kann ich alle passenden Bibelstellen finden; allein zu EG 1, Macht hoch die Tür, sind das bereits 86 Verweise. Zusätzlich kann der Nutzer als dritte Funktion ein Stichwort eingeben, zu dem dann Liedtitel gesucht werden, zu denen dann natürlich wiederum passende Bibelstellen gefunden werden können.

So sinnvoll das Additum für die ersten beiden Suchanliegen (Bibelstelle – Lied oder Lied – Bibelstelle) ist, so wenig erschließt sich mir die dritte Funktion. Ein Stichwortverzeichnis für EG-Lieder ist mit Sicherheit sinnvoll, hier werden allerdings nur die Titel der Lieder untersucht; das bringt nicht viel. Wer ein Stichwortverzeichnis für das EG braucht, sollte die Konkordanz zum Evangelischen Gesangbuch aus demselben Verlag zurate ziehen: Sie untersucht alle Texte des Stammteils komplett und bietet ein übersichtliches und gründliches Verzeichnis. Beide Konkordanzen greifen so sinnvoll ineinander.

Insgesamt ist das elektronische Additum auf jeden Fall eine wichtige und hilfreiche Zutat, leider ist sie nicht sonderlich bedienungsfreundlich oder selbsterklärend, sondern in der Benutzung umständlich und die Oberfläche wenig ansprechend.

Auch wenn es sich – neben den wissenschaftlichen Aufsätzen, die als Vor- und Nachwort auch veröffentlicht werden – um ein reines Tabellenwerk handelt, ist die Konkordanz Bibel und EG eine grundlegende und sinnvolle Arbeitshilfe, die uns hilft, die „hinter diesem nüchternen Zahlenwerk (schlummernde) Glaubenswelt voller Lyrik und Melodik“ zu entdecken.

Karl-Josef Kuschel:
„Die Bibel im Koran.“

**Grundlagen für das interreligiöse Gespräch“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Patmos Verlag, Ostfildern 2017, 2. Auflage, 666 Seiten, Hardcover mit Leseband, 49 €, ISBN 978-3-8436-0726-1

Das vorliegende Werk des bekannten Tübinger Theologen behandelt die Erwähnung bzw. Aufnahme biblischer Topoi und Personen im Koran. Dabei – so der Untertitel – gehe es um die „Grundlagen für das interreligiöse Gespräch“. Dies ist in doppelter Weise irreführend, denn die Behandlung des Themas „Bibel im Koran“ betrifft vor allem den christlich-islamischen Dialog, in gewisser Weise auch den Dialog zwischen Juden, Christen und Muslimen. Inwieweit das Verhältnis von Bibel und Koran allgemein den interreligiösen Dialog tangiert, bleibt unklar. Der Untertitel, der auf die Grundlagen im Verhältnis von Bibel und Koran zu zielen scheint, ist aber vor allem irreführend, weil er zu Unrecht vermuten lässt, dass Kuschel kurz und präzise die fundamental wichtigen Daten zum Thema Bibel und Koran erhebt. Allein der Umfang von 666 Seiten widerspricht dieser im Untertitel angelegten Vermutung. Auch inhaltlich handelt es sich nicht um eine Darlegung von Grundlagen, sondern eine in vielem sehr detaillierte Auseinandersetzung mit der Erwähnung und Verarbeitung biblischer Materials im Koran. Die Hoffnung, dass diese in vielem interessante und gewinnbringende Analyse des Korans im Hinblick auf biblische Stoffe zumindest umfassend ist, wird jedoch ebenfalls enttäuscht. So behandelt der katholische Theologe zwar die koranischen Texte, die Adam, Noah, Mose, Joseph sowie Jesus und Maria erwähnen. Die vielfältige Aufnahme von Abrahamstexten im Koran wird jedoch stillschweigend im Hauptteil ignoriert, obwohl in den einleitenden und abschließenden Kapiteln auf die Bedeutung Abrahams für Judentum, Christentum und Islam hingewiesen wird. Es mag Gründe geben, die Abrahamsgestalt nicht zu thematisieren, sie werden jedoch nicht reflektiert. Ebenso bleibt unklar, warum das Kapitel über Joseph nach dem über Mose zu stehen kommt, während sonst die von der Bibel vorgegebene chronologische Reihenfolge ausschlaggebend ist. Weiterhin ist zu kritisieren, dass andere im Koran erwähnte Personen wie zum Beispiel Hiob keine Bearbeitung erfahren. Noch einmal: Es mag Gründe geben,

warum dies so ist, mitgeteilt werden sie nicht. Schließlich wäre es interessant gewesen, Antworten oder zumindest Hypothesen hinsichtlich der Frage zu erhalten, warum bestimmte biblische Personen im Koran keinerlei Erwähnung finden. Vor allem ist ja das Fehlen des paulinischen Schrifttums bezeichnend. Ein Antwortversuch auf diese Frage wäre erhellender gewesen als ein letztlich für die Sache wenig austragender Prolog von knapp 50 Seiten zum Verhältnis von Sadat und Helmut Schmidt.

Die Inkonsequenz im Aufbau und in der Behandlung des Themas zeigt sich auch im Hinblick auf die Ziele des Werkes. Kuschels Selbstaussagen sind sehr allgemein gehalten: Absicht des Buches sei es, „zu einer verantworteten Glaubensentscheidung anzuleiten“ (S. 229), bzw. das Buch sei geschrieben für Interessierte am Dialog, „die nicht wissen, wo anfangen, wo einsetzen“ (S. 19). Das ist alles gut und richtig, bleibt aber doch sehr vage.

Neben der mangelnden Zielsetzung und der fehlenden Reflexion des Aufbaus gibt es weitere methodologische Mängel: Die Literaturangaben sind zum Teil nach ihrem Vorkommen im Text, zum anderen Teil alphabetisch sortiert. Das macht keinen Sinn und erschwert die Suche nach einem Werk ungemein. Dazu kommen unzählig viele Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler, vor allem am Ende des Werkes, was den Eindruck hinterlässt, dass hier aus Zeitgründen mit heißer Nadel gestrickt werden musste. Dabei sind dann auch inhaltliche Fehler entstanden, z. B. wenn in der Behandlung der Josephs-Erzählung der Bäcker und der Mundschenk, denen Joseph im Gefängnis in Ägypten begegnet, verwechselt werden.

Hat man dann trotz der gravierenden Mängel seinen Frieden mit dem Werk gemacht, können auch die positiven Seiten gewürdigt werden. Kuschel hat die von ihm behandelten biblischen Personen sehr detailliert analysiert und dargestellt. Vor allem die „chronologisch-evolutive“ Herangehensweise an die Korantexte zeigt auf, wie im Koran je nach Situation der jungen muslimischen Gemeinde die biblischen Texte unterschiedlich aufgenommen wurden und sich entwickelten. So ist auch Kuschels Aussage gut nachvollziehbar, dass die biblischen Überlieferungen im Koran so vermittelt werden, „dass sie zu aktualisierten Spiegel- und Gegengeschichten werden für den durch den Verkünder angestoßenen und jahrelange [sic!] hin und her wogenden Kampf zwischen altem und neuem Glauben“ (S. 27).

Der Tübinger Theologe hat für sein Werk Unmengen von Literatur zum Thema verarbeitet und zusammengefasst. Vor allem bezieht er sich durchgehend auf die Berliner Islamwissenschaftlerin Angelika Neuwirth. Während die neuere westliche Forschung ausgiebig referiert wird, werden klassische muslimische Koran-kommentare leider selten bis gar nicht konsultiert. Allein der in deutscher Übersetzung vorliegende Koran-kommentar des aus dem Judentum zum Islam konvertierten Muhammad Asad (Leopold Weiß) aus dem 20. Jahrhundert findet häufiger Erwähnung. Unklar bleibt angesichts der vielen Zitate und Bezüge auf Werke anderer Forscher auch, worin eigentlich das Innovative im Werk Kuschels zu sehen ist. So bleiben bei allem Gewinnbringenden letztlich ein ambivalenter Eindruck und das Fazit: Weniger wäre mehr gewesen.



KIRCHENMobilität

Jetzt mit bis zu 300 km Reichweite!



KIRCHENMobilität

Probefahrtaktion mit dem Renault ZOE.

Bis zum 30.09.2018 stellen wir Ihnen bzw. Ihrer Einrichtung einen Renault ZOE zum Testen zur Verfügung. Melden Sie sich bei Interesse direkt telefonisch bei uns und wir vereinbaren einen Termin mit Ihnen, zu dem Ihnen das Fahrzeug exklusiv zur Verfügung steht.

Ihre Vorteile

- Fahrzeug im Alltag testen
- E-Mobilität im Alltag testen
- Neues Modell mit bis zu 300km Reichweite im Stadtverkehr
- Exklusive Nutzung
- Persönlicher Ansprechpartner



43229

e-mobilitaet.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr
mobilitaet@hkd.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr 2000043012 bei der KD-Bank e G Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W Bertelsmann Verlag GmbH & Co KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten)
 Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar
 Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen
 Erscheinungsweise: i d R monatlich